

Verordnung vom _____ zur 15. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen – Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247) hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom _____ den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

I.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, Ziffer 1 a), b) und c) Unterabsatz 1 werden wie folgt geändert:

1. Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

a) Fahrtkosten:

4,80 € Grundtarif (inkl. 750 m und 198 Sek. Wartezeit)
0,10 € je 45,45 m (2,20 € / Kilometer) von 00:00 bis 24:00 Uhr
Die Unterscheidung zwischen Tag- und Nachttarif bzw. Sonn- und Feiertagen entfällt.

b) Wartezeitkosten:

0,10 € je 12 Sek. = 0,50 € je Minute = 30,00 € je Stunde.

c) Zuschlag:

4,00 € Zuschlag für die fünfte und jede weitere zu befördernde Person bei Beförderungen in Großraumtaxi.

1,00 € Zuschlag bei Zahlung mit Kreditkarte bzw. EC-Karte pro Fahrt.

II.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.